

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salz-
gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge-
bäudemanagement, Einkauf und
Logistik, Joachim-Campe-Str. 14,
38226 Salzburg,
Tel.: 05341 / 839-3585



46. Jahrgang

Salzgitter, 2. Oktober 2019

Nummer 21

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
90	Umweltverträglichkeitsprüfung	177
91	Allgemeinverfügung	177
92	Öffentliche Zustellungen*	178

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

90

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter gibt gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) folgendes bekannt:

Die ALSTOM Transport Deutschland GmbH, Linke-Hofmann-Busch Straße 1, 38239 Salzgitter-Watenstedt, plant die befristete Umwandlung von Wald in Flächen mit anderer Nutzungsart zur Sanierung einer Altlast auf dem Betriebsgelände.

Nach Anlage 1 Ziffer 17.2.3 zum UVP ist für die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart bei einer Größe von 1 ha bis weniger als 5 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 in erforderlich.

Die Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 S. 3 UVP hat mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 2 S. 4 nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Stadt Salzgitter
Fachgebiet Umwelt – Waldbehörde

Im Auftrag

gez. Mocek

91

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter, Fachdienst BürgerService und Ordnung, über das Grillverbot in Park- und Grünanlagen:

Die Allgemeinverfügung vom 25.07.2019 über das Verbot des Grillens in Park- und Grünanlagen wird hiermit aufgehoben.

In Vertretung

Gez. Eric Neisecke